



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 365-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.1549

Eingereicht am: 03.12.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Iseli (Rüschegg, SVP) (Sprecher/in)
Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)
Hegg (Lyss, FDP)
Martin (Täuffelen, EDU)
Amstutz (Parteilos)
Schilt (Utzigen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 622/2026 vom 03. Juni 2026
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Illegal, legal, egal: Kundgebungen und Fanmärsche mit Vermummten zur Rechenschaft ziehen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so anzupassen, dass die Bevölkerung und deren Eigentum geschützt werden können.

1. Illegale Kundgebungen sind nur als Platzkundgebungen auf dafür zugewiesenen Plätzen innerhalb der betroffenen Gemeinde möglich und sofern sich eine Person oder ein Verein/eine Organisation zur Kundgebung als Organisator bekennt.
2. Illegale Fanmärsche sind nicht zulässig und müssen umgehend durch die zuständigen Behörden aufgelöst werden.
3. Illegalen Kundgebungen und Fanmärschen wird das Recht der Verhältnismässigkeit abgesprochen.
4. Für Personen- wie Sachschäden bei einer illegalen Kundgebung oder einem illegalen Fanmarsch sind alle Teilnehmenden kausalhaftpflichtig.
5. Teilnehmende, die Vergehen gegen das Vermummungsverbot begehen,
 - a) sind durch die zuständige Behörde anzuhalten, und die Identität muss festgestellt werden.
 - b) Ihre Identität wird in einem Register eingetragen.
 - c) Dieses Register muss öffentlich zugänglich sein.

Begründung:

Die illegale Palästina-Kundgebung vom 12.10.2025 in der Stadt Bern hat einmal mehr aufgezeigt, dass die Stadt Bern zu einem illegalen Demo-Hotspot verkommen ist. Mal für Mal werden Personen- und Sachschäden an Leib und Leben sowie privatem wie öffentlichem Eigentum verübt, und die schuldigen verummten Randalierer und Demonstranten kommen unbehelligt davon. In Artikel 16 der BV (Recht der freien Meinungsäusserung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) wird das Recht der Meinungsäusserung als Grundrecht festgeschrieben. Auch in der Kantonsverfassung sind das Recht der Meinungsäusserungsfreiheit in Artikel 17 und das Kundgebungs- und Versammlungsrecht in Artikel 19 geregelt:

Art. 17 ¹ Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden, sie ungehindert zu äussern und in Wort, Schrift, Bild oder in anderer Weise zu verbreiten.

Art. 19 ¹ Jede Person hat das Recht, sich mit anderen zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschliessen oder Versammlungen und Vereinigungen fernzubleiben.

² Kundgebungen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement bewilligungspflichtig erklärt werden. Sie sind zu gestatten, wenn ein geordneter Ablauf gesichert und die Beeinträchtigung der anderen Benutzerinnen und Benutzer zumutbar erscheint.

Es gibt aber keinem das Recht, Angriffe gegen Leib und Leben sowie Sachbeschädigungen an fremdem Eigentum zu verüben. Auch gibt es kein Recht, Infrastrukturen wie z. B. den öffentlichen Verkehr (Bus, Tram oder Zug) sowie den Güter- und Privatverkehr zu behindern oder gar lahmzulegen. Es ist an den Behörden, dieses Recht zu gewähren. Die Behörden haben aber auch die Pflicht, Personen, Tiere, Allgemeingüter und Privateigentum vor Verletzung und Zerstörung durch randalierende Chaoten, die sich nicht an das geltende Recht halten, zu schützen. Recht und Ordnung sind dabei höher zu werten als das Recht derer, die sich bewusst nicht an das geltende Recht halten wollen. Mit dem Ausdruck der Verhältnismässigkeit «in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist das Prinzip in Art. 5 BV (Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns) verankert». «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.»

Also wollen die Behörden die Sicht einer illegalen Kundgebung oder eines illegalen Fanmarches in die Legalität überführen. Durch dieses Handeln wird den Geschädigten das Recht auf Wiedergutmachung bei einem Schaden durch die Behörden geraubt, da ohne Beweise, weil die Täterschaft verummmt war, die Tat im Einzelfall kaum zu beweisen ist. Somit tragen die Behörden und insbesondere die politisch gewählten Vertreter der angesprochenen Behörden auf Gemeinde- wie auf Kantonsebene eine gewisse Mitschuld, wenn illegale Kundgebungen oder Fanmarche trotz der Verhältnismässigkeitsklausel aus dem Ruder laufen. Denn genau dann ist diese nicht mehr gewährt und wird somit ad absurdum führt.

Antwort des Regierungsrates

Vor dem Hintergrund der gewalttätigen Ausschreitungen an der unbewilligten Kundgebung vom 11. Oktober 2025 hat der Regierungsrat Verständnis für Forderungen nach einer strengeren Regulierung. Der Regierungsrat sieht den Handlungsbedarf und ist bereit, Massnahmen zu prüfen, um Verbesserungen und Verschärfungen zu bewirken. Die im Vorstoss gestellten Forderungen sind jedoch in der angedachten Form nicht umsetzbar, weshalb der Regierungsrat eine Ablehnung der Motion beantragt.

Regelungen zu Kundgebungen, egal ob bewilligt oder unbewilligt, werden von den Gemeinden aufgestellt (vgl. Kundgebungsreglement der Stadt Bern). Die Gemeinde entscheidet über den

Gebrauch des öffentlichen Raums, also auch darüber, ob eine Kundgebung geduldet wird. Bei ihrer Entscheidung muss sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit einhalten und die konkreten Umstände jeder einzelnen Kundgebung berücksichtigen. Jedes staatliche Handeln muss verhältnismässig sein. Dieser Grundsatz kann nicht ausgeschlossen werden.

Im kantonalen Recht ist die Zuständigkeit der Gemeinden für Bewilligungen im Rahmen von Kundgebungen und anderen Veranstaltungen explizit in Art. 10 Abs. 2 Bst. c im Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) festgehalten. Der Regierungsrat will diese Regelung beibehalten.

Zu Ziffer 1:

Es ist mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen bereits heute möglich, bewilligte und unbewilligte Kundgebungen lediglich als Platzkundgebungen stattfinden zu lassen. Dabei liegt es an den Gemeinden, die Sicherheitsaspekte von Kundgebungen zu beurteilen – unter Anhörung der Kantonspolizei Bern – und gestützt auf diese Einordnung die nötigen Massnahmen zu ergreifen (vgl. Art. 45 PolG). So wurde etwa die unbewilligte WEF-Kundgebung vom 17. Januar 2026 auf Vorgabe der Stadt Bern hin auf eine Platzkundgebung beschränkt und diese Vorgabe polizeilich erfolgreich durchgesetzt.

Für den Regierungsrat ist es nicht zielführend, darauf abzustellen, ob ein Organisator bekannt ist. Für unbewilligte Kundgebungen gibt es erfahrungsgemäss keinen «offiziellen» Organisator, auf den die Gemeindebehörden zugehen könnten.

Zu Ziffer 2:

Auch hierzu ist auf die Zuständigkeit der Gemeinden zu verweisen, welche die Bewilligungen für Kundgebungen erteilen. Es ist diesen bereits unter der geltenden Gesetzgebung möglich, für Kundgebungen wie auch Fanmärsche z.B. aus Sicherheitsgründen keine Bewilligung zu erteilen (vgl. Art. 2 des Kundgebungsreglements der Stadt Bern). Solche Entscheide müssen stets im Einzelfall unter Einbezug sämtlicher relevanten Umstände getroffen werden können. In gewissen Fällen kann es aus Sicherheitsgründen zweckmässiger sein, einen unbewilligten Fanmarsch stattfinden zu lassen, jedoch polizeilich die nötigen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit zu treffen. Zudem stünde ein «Auflösungsautomatismus» dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entgegen.

Zu Ziffer 3:

Der Regierungsrat interpretiert diese Forderung dahingehend, dass in Bezug auf Einschränkungen von unbewilligten Kundgebungen und Fanmärschen das Prinzip der Verhältnismässigkeit gesetzlich nicht mehr gelten solle.

Die Verhältnismässigkeit wird in Artikel 5 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) als Grundsatz des rechtsstaatlichen Handelns festgelegt und gilt für sämtliche Bereiche des staatlichen Handelns und damit auch für die Rechtssetzung. Es ist nicht möglich, dessen Anwendung auf Gesetzesebene auszuschliessen, dafür wäre eine Änderung der Bundesverfassung nötig.

Zu Ziffer 4:

Haftungsfragen zwischen Privaten sind zivilrechtliche Fragen, die abschliessend im Bundesrecht geregelt sind (vgl. Art. 122 Abs. 1 Bundesverfassung). Der Kanton hat insoweit keine Regelungskompetenz. Er kann entsprechend keine ergänzenden oder abweichenden Regelungen für die Haftung unter Privaten aufstellen.

Das kantonale Polizeigesetz sieht die Möglichkeit einer Kostenüberwälzung bei gewalttätigen Veranstaltungen vor (Art. 54 ff. PolG). Die Regelung beschränkt sich auf die Polizeikosten und setzt einen engen Zusammenhang zwischen Gewaltanwendung und Kostenfolge voraus.

Hierzu wird auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Entscheid vom 18. Januar 2017 zum Luzerner Polizeigesetz (bestätigt im Entscheid vom 29. April 2020 zum Berner Polizeigesetz) verwiesen. Kostenauflegungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit können einen Grundrechtseingriff darstellen. Deshalb müssen sie verhältnismässig sein, woraus sich auch ergibt, dass sie sich nur gegen den Störer resp. die Störerin richten dürfen. Eine Auferlegung von Kosten aufgrund von Personen- und/oder Sachschäden an Teilnehmende, welche diese Schäden nicht selbst (mit)verursacht haben, widerspricht dem Störerprinzip und ist damit nicht verhältnismässig. Unter Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind der individuelle Tatbeitrag und das konkrete Verschulden für die Kostenauflegung massgebend.

Zu Ziffer 5:

Die Kantonspolizei ist gesetzlich verpflichtet, Widerhandlungen gegen das Vermummungsverbot zur Anzeige zu bringen. Stellt sie eine vermummte Person fest, wird diese angehalten und identifiziert – sofern es die Umstände zulassen.

Die Durchsetzung des Vermummungsverbots bei Kundgebungen erweist sich in der Praxis als anspruchsvoll. Vermummte Personen entziehen sich dem polizeilichen Zugriff, indem sie in der Menge der Kundgebungsteilnehmenden untertauchen. Anhaltungen innerhalb grosser Menschenansammlungen sind mit erheblichen Risiken verbunden, da diese sehr schnell zu einer Eskalation der Lage führen können. Die Erfahrungen zeigen, dass sich vermummte Personen in der Regel einer Festnahme nicht widerstandslos unterziehen. Erfolgt eine zwangsweise Anhaltung inmitten einer Menschenmenge, besteht ein erhöhtes Risiko für Verletzungen von unbeteiligten Dritten und von Polizeimitarbeitenden; im Extremfall kann eine solche Situation eine Massenpanik mit entsprechender Gefährdung für Leib und Leben auslösen.

Der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Veröffentlichung der Identität von Personen, welche sich an Kundgebungen vermummt haben, steht der Regierungsrat ablehnend gegenüber. Ein solches öffentliches Register mag emotional befriedigend erscheinen, bringt aber keinen nachhaltigen Sicherheitsgewinn und ist mit dem schweizerischen Sanktionierungssystem nicht vereinbar.

Auf Basis der vorangehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat